



das kreartell e.V. · c/o Annette Krüger · Kopenhagener Str. 74 · D-10437 Berlin

Entgeltordnung

gültig ab Februar 2011

1. Mitgliedschaften

2. Fälligkeit

3. Kündigung der Mitgliedschaft

das kreartell e.V.
c/o Annette Krüger
Kopenhagener Str. 74
10437 Berlin

post@kreartell.net
www.kreartell.net

Konto 1808 1182
BLZ 120 300 00
Deutsche Kreditbank

1. Mitgliedschaft im Verein „das kreartell e.V.“

Für alle Mitgliedschaften wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € je Antragsteller erhoben.

1.1 Mitgliedschaft

- monatlicher Mitgliedsbeitrag: 10,00 €
- volles Stimmrecht bei Vereinssitzungen und in der Mitgliederversammlung

1.2 Fördermitgliedschaft

- monatlicher Mitgliedsbeitrag wird vom Antragsteller selbst bestimmt, beträgt jedoch mindestens 5,00 €
- kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden zur jährlichen Mitgliederversammlung geladen und erhalten auf Wunsch den jährlichen Rechenschaftsbericht sowie regelmäßige Informationen über stattfindende Veranstaltungen und Kurse.

2. Fälligkeit

Bei den Entgelten handelt es sich um Monatsbeiträge. Sie sind bis zum 05. des Monats im Voraus auf das Konto des Vereins „das kreartell e.V.“ zu überweisen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag auch in bar entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet, was sich wie folgt darstellt:

1. Formlose Zahlungserinnerung in schriftlicher Form (in der Regel per Mail)
2. Nach 14 Tagen die 1. Mahnung: 2,50€ + Portokosten
3. Nach weiteren 14 Tagen die 2. Mahnung: 2,50€ + Portokosten
4. Wieder 14 Tagen später wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

3. Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Abschluss eines Kalendervierteljahres möglich.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erforderlich.